Europäische Kommission

Praktischer Leitfaden für die Verwendung des EU Ecolabels bei der umweltorientierten öffentlichen Beschaffung von absorbierenden Hygieneprodukten

WICHTIGSTE PUNKTE

- Mit dem EU Ecolabel und dem umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesen (Green Public Procurement, GPP) stehen zwei politische Instrumente zur Verfügung, die von öffentlichen Auftraggebern synergetisch genutzt werden können, indem Angebots- und Nachfragesignale zur Ökologisierung des Marktes aufeinander abgestimmt werden.

- Anbieter erhalten allgemeine Nachfragesignale nach umweltfreundlicheren Produkten. Dennoch tun sich öffentliche Auftraggeber oftmals schwer, in Aufrufen zum Wettbewerb bestimmte grüne Kriterien zu nennen, da unklar ist, was genau verlangt werden soll und ob Produkte auf dem Markt sind, die den Anforderungen entsprechen.

- Dieser praktische Leitfaden dient Auftraggebern als Orientierungshilfe für die Formulierung von technischen Spezifikationen und Vergabekriterien in Ausschreibungen zur umweltorientierten öffentlichen Beschaffung von absorbierenden Hygieneprodukten.

- Die Einhaltung der empfohlenen EU-Kriterien für eine umweltorientierte öffentliche Beschaffung (im Folgenden „EU-GPP-Kriterien“) lässt sich leicht überprüfen, wenn Produkte mit dem EU Ecolabel – bzw. in manchen Fällen mit anderen Umweltzeichen des Typs I nach ISO 14024 – versehen sind.

QUICK GUIDE – Empfohlene Umweltkriterien betreffen insbesondere: i) Zellstoff (Fluff Pulp), künstliche Zellulosefasern sowie Baumwollbeschaffung und -verarbeitung, ii) Materialeffizienz bei der Herstellung des Endprodukts und iii) Produktverpackung.

Nähere Informationen über die Hintergründe zu diesen Kriterien sind den einschlägigen Berichten der Gemeinsamen Forschungsstelle (Joint Research Center, JRC) zu entnehmen (Background report to the guide for the use of the EU Ecolabel criteria in the green public procurement of absorbent hygiene products [1], Vorläufiger Bericht [2], Abschließender technischer Bericht [3]).

Gemeinsame Forschungsstelle

„Das gemeinsame Ziel der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem EU Ecolabel und dem umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesen besteht darin, Produkte (Güter und Dienstleistungen) zu fördern, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Folgen für die Umwelt haben."

EINFÜHRUNG

Hintergrund des umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesens der EU

Das umweltorientierte öffentliche Beschaffungswesen (Green Public Procurement, GPP) wird in der Mitteilung der Europäischen Kommission mit dem Titel „Umweltorientiertes Öffentliches Beschaffungswesen" definiert als *„ein Prozess, in dessen Rahmen die staatlichen Stellen versuchen, Güter, Dienstleistungen und Arbeitsverträge zu beschaffen, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Folgen für die Umwelt haben als vergleichbare Produkte mit der gleichen Hauptfunktion".* Den staatlichen Stellen steht ein Schulungs-Toolkit[1] zur Verfügung, das ihnen hilft, die strategischen Überlegungen, rechtlichen Aspekte, Fragen der Bedarfsanalyse und die Kommunikation mit dem Markt zu verstehen.

Umfang des öffentlichen Beschaffungswesens in der EU

Jedes Jahr geben mehr als 250 000 staatliche Stellen in der EU rund 14 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der EU für den Erwerb von Dienstleistungen, Bauleistungen und Lieferungen[2] aus, was einem jährlichen Betrag von rund 1,8 Billionen EUR entspricht[3]. Der öffentliche Sektor kann das Beschaffungswesen nutzen, um Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen zu fördern und eine innovativere, energieeffizientere und stärker kreislauforientierte Wirtschaft zu schaffen.

Verwendung von Gütezeichen im öffentlichen Beschaffungswesen

Gemäß den EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge (2014/24/EU und 2014/25/EU) können Gütezeichen (z. B. Umweltzeichen) in verschiedenen Phasen des Vergabeverfahrens verwendet werden (z. B. bei der Erstellung von Unterlagen, der Kommunikation mit dem Markt, der Angebotsbewertung und Prüfung der Vertragserfüllung durch den erfolgreichen Bieter). Bei der Angebotsbewertung und bei der Prüfung der Vertragserfüllung sind Umweltzeichen ein Mittel zur Überprüfung durch Dritte, was der Verwaltung viel Zeit und Aufwand sparen kann und gleichzeitig die Anwendbarkeit hoher Umweltstandards im Rahmen öffentlicher Aufträge sicherstellt.

Im Allgemeinen können Gütezeichen als Nachweis bei Ausschreibungen verlangt werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind (aus Artikel 43 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 61 der Richtlinie 2014/25/EU übernommen, wobei zur besseren Verständlichkeit einige Textpassagen in eckigen Klammern [ ] hinzugefügt wurden):

a) die [in den GPP-Kriterien festgelegten] Gütezeichen-Anforderungen betreffen lediglich [den Nachweis der Einhaltung von] Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und für die Bestimmung der Merkmale der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen geeignet sind, die der Auftragsgegenstand sind;

b) die Gütezeichen-Anforderungen basieren auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien;

c) die Gütezeichen werden im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt, an dem alle relevanten interessierten Kreise — wie z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Sozialpartner, Hersteller, Händler und Nichtregierungsorganisationen — teilnehmen können;

d) die Gütezeichen sind für alle Betroffenen zugänglich [d. h. Hersteller oder Dienstleister können das Gütezeichen beantragen und die öffentlichen Auftraggeber können die zugrunde liegenden Gütezeichen-Kriterien aufgreifen];

e) die Gütezeichen-Anforderungen werden von einem Dritten festgelegt, auf den der Wirtschaftsteilnehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen ausschlaggebenden Einfluss ausüben kann.

Synergien zwischen dem EU Ecolabel und dem umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesen der EU

Ähnlich wie beim umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesen der EU (EU GPP) besteht das Ziel des EU Ecolabels gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 (Europäische Kommission, 2010) darin, „Produkte, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Umweltauswirkungen haben" durch ein freiwilliges System zur Vergabe eines Umweltzeichens des Typs I nach ISO 14024 zu fördern. Wann immer Auftraggeber beschließen, für eine bestimmte Produktgruppe Anforderungen auf der Grundlage von Kriterien für die Vergabe des EU Ecolabels vorzugeben, bewirkt der angebotsorientierte Ansatz des EU Ecolabels zusammen mit dem nachfrageorientierten Ansatz des EU GPP, dass sich der Markt hin zu umweltverträglicheren Produkten verlagert.

In diesem praktischen Leitfaden werden mehrere Kriterien für das EU Ecolabel vorgestellt, die als besonders relevant für ihre Verwendung bei der umweltorientierten öffentlichen Beschaffung von absorbierenden Hygieneprodukten angesehen werden, um die nachstehend dargestellten Synergien zu erzielen (siehe **Abbildung 1).**

Arten von Beschaffungskriterien

Von den verschiedenen Arten von Beschaffungskriterien sind folgende für ökologische Anforderungen am wichtigsten:

i) **Technische Spezifikationen** (TS): verbindliche Anforderungen, die SÄMTLICHE von einem Aufruf zum Wettbewerb betroffenen relevanten Produkte erfüllen müssen.

1 Siehe: https://ec.europa.eu/environment/gpp/toolkit_en.htm.
2 Siehe: https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement_en.
3 Siehe: https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/8c2da441-f63c-11e5-8529-01aa75ed71a1.

ii) **Zuschlagskriterien:** als zusätzliche fakultative Anforderungen verwendbare Kriterien, die je nach Gewichtung der Zuschlagskriterien die Wettbewerbsfähigkeit der konformen Produkte erhöhen würden. In vielen Fällen wird eine gute Umweltverträglichkeit als Zuschlagskriterium festgelegt.

iii) **Bedingungen für die Auftragsausführung:** zwingende Vorschriften für die Art und Weise der Auftragsausführung. Sie dürfen keinen Einfluss auf die Auftragsvergabe haben und während der Ausschreibungsphase dürfen keine Nachweise verlangt werden, aber ihre Nichteinhaltung ist mit klaren Vertragsstrafen und anderen Folgen wie der Kündigung des Vertrags verbunden.

Um Umweltkriterien bekannter zu machen, sollten die Auftraggeber diese in den Ausschreibungen präzisieren und sie potenziellen Bietern im Rahmen von Marktbeteiligungsmaßnahmen vor Veröffentlichung einer Ausschreibung näherbringen. Weitere Informationen zur Marktbeteiligung finden Sie in Modul 6 des EU-GPP-Schulungs-Toolkits[4].

Abbildung 1 – Freiwillige Verwendung des EU Ecolabels und des EU GPP: angestrebter Synergieeffekt zur „Ökologisierung" eines Marktes

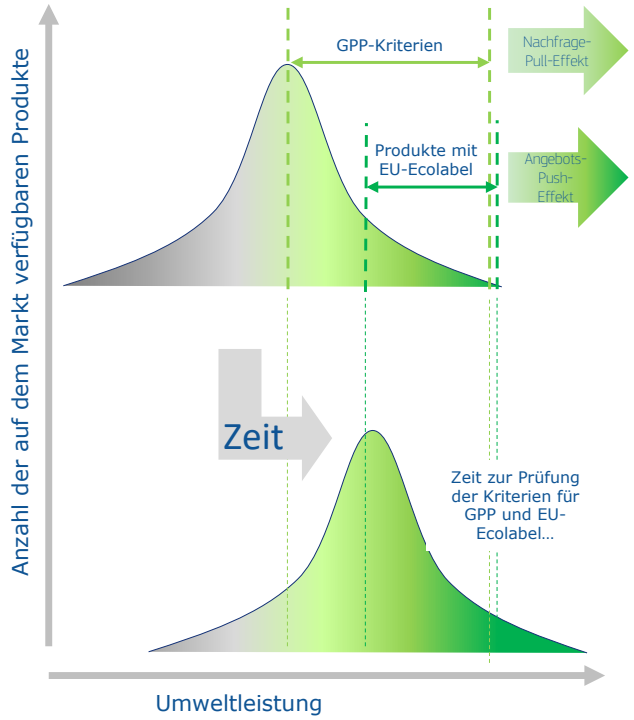

Quelle: JRC, eigene Darstellung.

ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNG

Die von den hier empfohlenen EU-GPP-Kriterien erfassten Produkte fallen in den Anwendungsbereich der Kriterien für die Vergabe des EU Ecolabels für absorbierende Hygieneprodukte (Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission[5]), wie in **Tabelle 1** dargestellt.

Tabelle 1 – Von diesen empfohlenen EU-GPP-Kriterien erfasste Produkte

ERFASST	
Jede sowohl für den privaten als auch für den gewerblichen Gebrauch bestimmte Ware, deren Funktion darin besteht, menschliche Körperflüssigkeiten wie Urin, Fäkalien, Schweiß, Menstruationsflüssigkeit oder Muttermilch zu binden und zurückzuhalten.	• Windeln • Inkontinenzerzeugnisse, ausgenommen Medizinprodukte • Damenbinden • Slipeinlagen • Tampons • Stilleinlagen
AUSGENOMMEN	
1. Produkte, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 fallen; 2. Textilerzeugnisse.	

Quelle: JRC, eigene Darstellung.

Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary, CPV)

Wenn Auftraggeber einen Aufruf zum Wettbewerb veröffentlichen, sollte zur Beschreibung des Auftragsgegenstands ein CPV-Code verwendet werden. Daher sollte geprüft werden, wie Produkte, die unter die Kriterien für die Vergabe des EU Ecolabels fallen, in die Hierarchie der CPV-Codes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 213/2008 eingebunden sind. In **Tabelle 2** sind die CPV-Codes aufgeführt, die für den Anwendungsbereich der Produktgruppe am relevantesten sind.

Die absorbierenden Hygieneprodukte gehören der Abteilung 33 (CPV 33000000-0) *Medizinische Ausrüstungen, Arzneimittel und Körperpflegeprodukte,* Unterabteilungen von *Körperpflegeprodukte,* weiter unterteilt in *Babypflegeprodukte* und *Hygienepapier* an. In Abteilung 33 ist keine spezifische Unterkategorie für Inkontinenzartikel vorgesehen.

4 Siehe das GPP-Schulungs-Toolkit unter https://ec.europa.eu/environment/gpp/toolkit_en.htm.

5 Siehe: Beschluss (EU) 2023/1809 der Kommission vom 14. September 2023 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für absorbierende Hygieneprodukte (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 142).

Ein Hauszustelldienst für Inkontinenzartikel fällt in die Abteilung 85: *Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens,* Unterabteilung CPV 85142000-6 — *Dienstleistungen von nichtärztlichem Personal,* weiter unterteilt in CPV 85142400-0 *Hauszustellung von Inkontinenzartikeln.*

Tabelle 2 – Einschlägige CPV-Codes, die vom EU Ecolabel für absorbierende Hygieneprodukte betroffen sein könnten

Abteilung 33: CPV 33000000-0 Medizinische Ausrüstungen, Arzneimittel und Körperpflegeprodukte	
CPV 33700000-7 Körperpflege-produkte	**CPV 33750000-2 Babypflegeprodukte** CPV 33751000-9 Einwegwindeln CPV 33752000-6 Stilleinlagen
	CPV 33770000-8 Hygienepapier CPV 33771000-5 Papiersanitärartikel CPV 33771100-6 Damenbinden oder Tampons CPV 33771200-7 Windeleinlagen aus Papier
Abteilung 85: CPV 85000000-9 Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens	
CPV 85100000-0 Dienstleistun-gen des Gesundheits-wesens	**CPV 85142000-6 Dienstleistungen von nichtärztlichem Personal** CPV 85142400-0 Hauszustellung von Inkontinenzartikeln

Quelle: JRC, eigene Darstellung.

Beispiele für mögliche und tatsächliche Beschaffungen

Der Auftraggeber könnte anhand von Beispielen für bewährte Verfahren aus der Praxis ermitteln, welche Elemente des Ausschreibungsverfahrens die Nachfrage nach „grünen" Produkten erhöhen und dazu beitragen können, den Markt auf nachhaltigere Produkte umzustellen.

Durch die konsequente Umsetzung solcher Maßnahmen werden die „Umsetzer und Macher" darin bestärkt, die umweltgerechte Beschaffung zu unterstützen und Verfahren umzusetzen, die zur Förderung einer nachhaltigen Beschaffungspraxis beitragen können. Die Verankerung einer umweltorientierten Beschaffung in Verfahren oder Kriterien fördert Innovation, die Rückverfolgbarkeit der Lieferkette und das Ressourcenmanagement bei gleichzeitiger Gestaltung eines nachhaltigen Wandels auf Produktions- und Verbrauchsebene. Weitere praktische Informationen zu bewährten Verfahren im umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesen finden Sie auf der Website der GD Umwelt[6] oder in der entsprechenden Broschüre[7].

Die Beschaffung von absorbierenden Hygieneprodukten dürfte in erster Linie für Dienstleister im Gesundheitswesen und ähnliche öffentliche Stellen relevant sein, zum Beispiel für öffentliche häusliche Pflegedienste. Daneben werden absorbierende Hygieneprodukte auch von Strafvollzugsanstalten, Kindergärten, Schulen, Frauenbetreuungseinrichtungen und anderen öffentlichen Einrichtungen erworben, die Menstruationsprodukte — z. B. in entsprechenden Automaten an Hochschulen — bereitstellen. Mitunter werden absorbierende Hygieneprodukte auch im Rahmen spezieller staatlicher Kampagnen verteilt, zum Beispiel bei Aktionen gegen Menstruationsarmut und/oder zur Förderung der Chancengleichheit und der Würde beim Zugang zu Menstruationsprodukten oder im Rahmen der Katastrophenvorsorge.

Bei der Beschaffung von absorbierenden Hygieneprodukten werden die Behörden den Kauf höchstwahrscheinlich in Losen zusammenfassen, die in umfassende Rahmenverträge eingebettet sind. Eine stichprobenartige Überprüfung der auf der Plattform Tenders Electronic Daily veröffentlichten Auftragsbekanntmachungen zeigt, dass einige Rahmenverträge zentralisiert gestaltet waren, z. B. als zentral (oder regional) vergebene Rahmenverträge, wenn der öffentliche Auftraggeber im Namen anderer Behörden einkauft oder wenn eine Ausschreibung von mehreren Einrichtungen wie Krankenhäusern aus derselben Stadt oder Region gemeinsam durchgeführt wird. In beiden Fällen können zugelassene (oder in der Bekanntmachung aufgeführte) öffentliche Einrichtungen den Rahmenvertrag während des festgelegten Zeitraums (in der Regel zwischen zwölf und 24 Monaten) ohne zusätzliche Beschaffungszyklen „auf Abruf" in Anspruch nehmen. Die Praxis zeigt, dass eine zentralisierte Beschaffung den Einkauf von Waren und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigeren Preisen ermöglicht und die Verwaltungsabläufe vereinfacht. Im Gesundheitswesen wird höchstwahrscheinlich das leitende Organ [*Verwaltung des Beschaffungswesens für Krankenhäuser*] die Beschaffungsanträge aller Einrichtungen (oder Teileinrichtungen) entgegennehmen. Dieses Beschaffungsmodell trägt den besonderen Bedürfnissen der empfangenden Einrichtung — z. B. Bedarf an Babywindeln in unterschiedlicher Größe — Rechnung, sodass undifferenzierte Einkäufe vermieden werden. Die methodische Ausgestaltung erfordert jedoch eine einrichtungsübergreifende strategische Zusammenarbeit. Um die erwarteten Ergebnisse zu erzielen, muss die Planungsphase durch einen kooperativen Austausch von Wissen und Kapazitäten zwischen allen beteiligten Abteilungen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen begleitet werden, von der vorläufigen Bewertung bis hin zur Vertragsausführung, nach dem Grundsatz „zusammenarbeiten und Kräfte bündeln".

6 Siehe: https://green-business.ec.europa.eu/green-public-procurement/good-practice-library_en.

7 Siehe: https://circabc.europa.eu/ui/group/44278090-3fae-4515-bcc2-44fd57c1d0d1/library/1294d641-9e8c-482d-a8ff-fdde05dffd48?p=1&n=10&sort=name_ASC.

ÖKOLOGISCHE SCHWACHPUNKTE

Mit Ausnahme von Tampons handelt es sich bei absorbierenden Einweg-Hygieneprodukten um komplexe mehrschichtige und aus mehreren Wertstoffen bestehende Produkte, bei denen jede Schicht einem eigenen Zweck dient. Tampons bestehen in der Regel aus mit Baumwollfasern gemischter Viskose oder ausschließlich aus Baumwolle. Die mit der Herstellung von absorbierenden Hygieneprodukten verbundenen Ressourcenfluss- und Lebenszyklusphasen — vorgelagerte Prozesse, Kernprozesse und nachgelagerte Prozesse — sind in **Abbildung 2** schematisch dargestellt. In Abbildung 2 ist der Produktlebenszyklus für die Herstellung spezifischer Materialien (Komponenten eines Endprodukts) in vertikaler Richtung abzulesen, wobei sich der Lebenszyklus von oben nach unten erstreckt.

Abbildung 2 – Überblick über die wichtigsten Prozesse und Lebenszyklusphasen bei der Herstellung absorbierender Hygieneprodukte

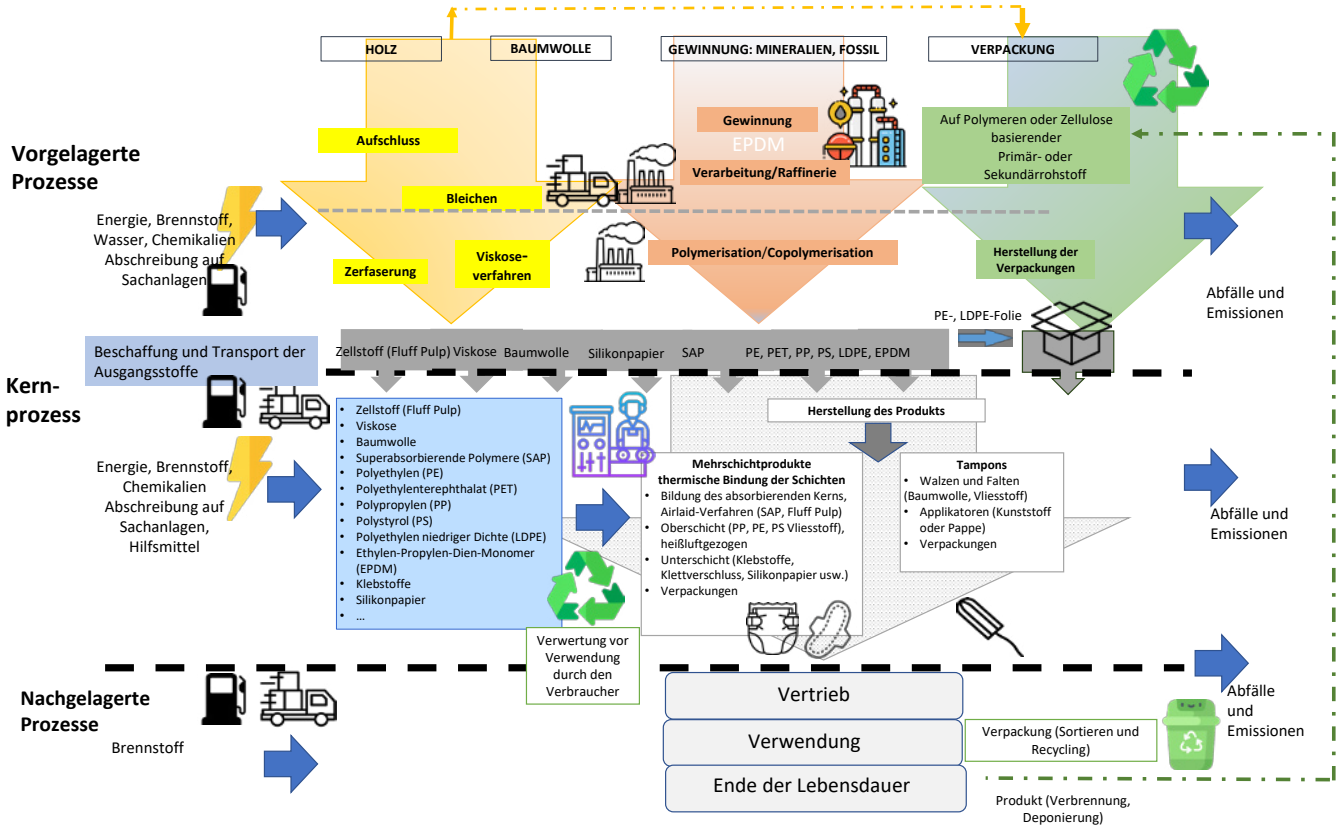

Quelle: JRC, eigene Darstellung.

Der vorgelagerte Prozess umfasst den Erwerb, die Herstellung und den Vertrieb von Rohstoffen zur Herstellung von Input-Materialien (Ausgangsstoffen), die dann zum Kernprozess weitergeleitet werden. Die Wertschöpfungskette von absorbierenden Hygieneprodukten beginnt daher mit der Beschaffung und Verarbeitung von Rohstoffen (vorgelagerte Prozesse), die den Großteil der Umweltauswirkungen im Produktlebenszyklus verursachen. Dies ist auf die umfangreiche Nutzung natürlicher Ressourcen sowie von Strom und Chemikalien zurückzuführen.

Die Rohstoffe aus der vorgelagerten Phase werden im Kernprozess (Endproduktherstellung) zu absorbierenden Hygieneprodukten verarbeitet. In fast allen Wirkungskategorien macht die Herstellungsphase nur einen kleinen Teil der Umweltauswirkungen aus.

Der nachgelagerte Prozess umfasst den Vertrieb des Produkts (von der Produktionsstätte an den Einzelhändler und dann an den Endverbraucher) sowie die Nutzungsphase und das Ende der Lebensdauer des Produkts und der Verpackung. Die Auswirkungen am Ende der Lebensdauer sind hauptsächlich durch Emissionen aus der Deponierung des Produkts bedingt. Teils können die Auswirkungen der Deponierung durch Wiederverwertung der Verpackung ausgeglichen werden.

Zur Verringerung der Gesamtauswirkungen von absorbierenden Hygieneprodukten auf die Umwelt sollte in erster Linie auf die Bewältigung der ökologischen Schwachpunkte, die Verbesserung der Prozesseffizienz und der Kreislauffähigkeit der verwendeten Rohstoffe bei gleichzeitiger Maximierung der Abfallverwertung in der Phase vor der Verwendung durch den Verbraucher (sowohl bei den vorgelagerten als auch bei den Kernprozessen) sowie auf die Wiederverwendung/das Recycling von Verpackungsmaterial am Ende der Lebensdauer abgezielt werden. Die weitere Durchsetzung von Ökodesign-Maßnahmen, insbesondere im vorgelagerten Prozess, in dem die meisten Umweltauswirkungen auftreten, könnte als Fahrplan für die

Ausrichtung der Wertschöpfungskette von absorbierenden Hygieneprodukten auf die Ziele der Kreislaufwirtschaft dienen.

In diesem Sinne könnte das EU Ecolabel zusammen mit anderen einschlägigen Umweltzeichen nach ISO Typ I als gut etablierte und von der Industrie geprüfte Leitlinie dienen.

VORSCHLAG FÜR GEEIGNETE AUF DEM EU ECOLABEL BASIERENDE ANFORDERUNGEN DER EU-GPP-KRITERIEN

Jede der in Anhang I des *Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission* festgelegten Anforderungen des EU Ecolabels für absorbierende Hygieneprodukte wurde auf ihre Eignung zur Verwendung als GPP-Kriterium der EU bei Aufrufen zum Wettbewerb hin geprüft. Die fünf geeignetsten Kriterienbereiche (die sich in zehn technischen Spezifikationen und neun Zuschlagskriterien ausführlich widerspiegeln) wurden auf der Grundlage ihres Bezugs zum Auftragsgegenstand, der einfachen Überprüfbarkeit (*in Fällen, in denen es kein EU Ecolabel gibt)* und der Relevanz für ökologische Schwachpunkte ermittelt.

Das GPP-Konzept der EU zur Bewältigung der wichtigsten Umweltauswirkungen von absorbierenden Hygieneprodukten könnte daher auf die folgenden besonders relevanten und geeigneten Themenfelder ausgerichtet werden:

1. Beschaffung und Herstellung von Zellstoff (Fluff Pulp) (im Hinblick auf die mit vorgelagerten Prozessen der Beschaffung und Verarbeitung von Fasern verbundenen Auswirkungen);

2. Beschaffung und Herstellung von Chemiefasern aus regenerierter Zellulose (Regeneratfasern) (im Hinblick auf die mit vorgelagerten Prozessen der Beschaffung und Verarbeitung von Fasern verbundenen Auswirkungen);

3. Beschaffung und Herstellung von Baumwolle und anderen natürlichen zellulosehaltigen Samenfasern (im Hinblick auf die mit vorgelagerten Prozessen der Beschaffung und Verarbeitung von Fasern verbundenen Auswirkungen);

4. Materialeffizienz bei der Herstellung des Endprodukts — Zellstoffbleiche (im Hinblick auf die mit dem Kernproduktionsprozess verbundenen Auswirkungen);

5. Verpackung (im Hinblick auf die mit den nachgelagerten Prozessen verbundenen Auswirkungen).

Bei absorbierenden Hygieneprodukten mit EU Ecolabel kann automatisch angenommen werden, dass sie alle in diesem praktischen Leitfaden empfohlenen EU-GPP-Kriterien erfüllen.

Die öffentlichen Auftraggeber, die das EU Ecolabel fordern, akzeptieren alle Gütezeichen, die bestätigen, dass die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen gleichwertige Anforderungen erfüllen.

Die Anerkennung anderer Gütezeichen als gleichwertige Überprüfungsmethode führt zur Optimierung des Auswahlverfahrens und zur Erhöhung des Marktanteils geeigneter grüner Produkte.

In **Tabelle 3** sind die Ergebnisse einer Analyse der Gleichwertigkeit verschiedener, in Umweltzeichensystemen festgelegter Kriterien zusammengefasst, die als Referenz für die Prüfung der für absorbierende Hygieneprodukte empfohlenen EU-GPP-Kriterien herangezogen werden könnten. Diese Systeme wurden aufgrund ihrer Korrelation mit den Kriterien für die Vergabe des EU Ecolabels und ihrer weitverbreiteten Anwendung in Europa ausgewählt. Die Liste der Systeme ist nicht erschöpfend.

Der Forest Stewardship Council (FSC) und das Programm zur Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen (Programme for the Endorsement of Forest Certification, PEFC) sind ausschließlich forstwirtschaftliche Zertifikate und sind daher in **Tabelle 3** nicht aufgeführt.

In **Tabelle 3** wurde ein grünes Häkchen gesetzt („abgedeckt"), wenn die in ausgewählten Systemen festgelegten Kriterien die Prüfung der vorgeschlagenen GPP-Anforderungen der EU vollständig abdecken und daher ohne weitere Prüfung direkt als Nachweis der Erfüllung verwendet werden können. Ein orangefarbenes Häkchen bedeutet, dass die in ausgewählten Systemen festgelegten Kriterien die Prüfung der vorgeschlagenen GPP-Anforderungen der EU teilweise oder potenziell abdecken und daher eine weitere Bewertung erforderlich ist. Ein „x" schließlich bedeutet, dass die in ausgewählten Systemen festgelegten Kriterien die Prüfung der vorgeschlagenen GPP-Anforderungen der EU nicht abdecken.

Ob andere geeignete Belege oder Konformitätsnachweise anwendbar sind, ist stets mit Blick auf die der betreffenden Ausschreibung zugrunde liegenden Anforderungen zu prüfen.

Tabelle 3 – Prüfung der vorgeschlagenen EU-GPP-Kriterien für absorbierende Hygieneprodukte anhand von Umweltkennzeichnungssystemen nach EN ISO 14024 Typ I (Stand September 2024)

Empfohlene EU-GPP-Kriterien	EU Ecolabel [1]	Nordic Ecolabel [2,3,4]	Blauer Engel [5]
ZELLSTOFF (FLUFF PULP)			
TS 1.1. HERKUNFT DES ZELLSTOFFS (FLUFF PULP)	✓	✓	✓
TS 1.2. ZELLSTOFFBLEICHE (FLUFF PULP)	✓	✓	✓
AC 1.1. Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	✓	✓	✓[6]
AC 1.2. Emissionen: chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Schwefel (S), NOx und Phosphor (P)	✓	✓[7]	✓
AC 1.3. CO_2-Emissionen aus der Zellstoffherstellung	✓	✓	×
AC 1.4. Energieverbrauch	✓	✓[8]	✓
CHEMIEFASERN AUS REGENERIERTER ZELLULOSE (REGENERATFASERN)			
TS 2.1. HERKUNFT DER CHEMIEFASERN AUS REGENERIERTER ZELLULOSE (REGENERATFASERN)	✓	✓	×
TS 2.2. ZELLSTOFFBLEICHE	✓	✓	×
AC 2.1.1. Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	✓	✓	×
AC 2.1.2. Organisch gebundenes Chlor (OCl)	✓	✓	×
AC 2.2. Herstellung von Chemiefasern aus regenerierter Zellulose (Regeneratfasern)	✓	✓	×
BAUMWOLLE UND ANDERE NATÜRLICHE ZELLULOSEHALTIGE SAMENFASERN			
TS 3.1. HERKUNFT VON BAUMWOLLE UND ANDEREN NATÜRLICHEN ZELLULOSEHALTIGEN SAMENFASERN	✓	✓	✓
TS 3.2. BLEICHEN VON BAUMWOLLE UND ANDEREN NATÜRLICHEN ZELLULOSEHALTIGEN SAMENFASERN	✓	✓	✓
PRODUKTIONSPROZESS			
TS 4.1. MATERIALEFFIZIENZ BEI DER HERSTELLUNG DES ENDPRODUKTS	✓	×	×
PRODUKTVERPACKUNGEN			
TS 5.1. FÜR VERPACKUNGEN VERWENDETE PAPPE UND/ODER VERWENDETES PAPIER	✓	✓	✓
AC 5.1. Für Verpackungen verwendete Kunststoffe	✓	✓	✓
TS 5.2. NICHTVERWENDUNG VON VERBUNDWERKSTOFFEN IN VERPACKUNGEN	✓	✓	✓
AC 5.2. Recyclingfähigkeit	✓	✓	✓
TS 5.3. ANGABE DES REZYKLATANTEILS UND DER RECYCLINGFÄHIGKEIT AUF PRODUKTVERPACKUNGEN	✓	✓	✓

✓ = abgedeckt;
✓ = teilweise oder potenziell abgedeckt/weitere Bewertung erforderlich;
× = nicht abgedeckt

Quelle: JRC auf der Grundlage von: Europäische Kommission 2023, Nordic Ecolabelling 2016, Blauer Engel 2021.

1 Siehe: Beschluss (EU) 2023/1809 der Kommission vom 14. September 2023 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für absorbierende Hygieneprodukte und für wiederverwendbare Menstruationstassen (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 142).

2 Siehe: Nordic Ecolabel criteria for Paper Products — Basic Modules, Version 3.1 • 5. Oktober 2020 - 31. Dezember 2026, abrufbar unter: https://www.nordic-swan-ecolabel.org/criteria/tissue-paper-005/.

3 Siehe: Nordic Ecolabelling for Paper products — Basic Module, Version 5. Oktober 2020 - 31. Dezember 2026, abrufbar unter: https://www.nordic-swan-ecolabel.org/criteria/printing-companies-and-printed-matter-041/.

4 Siehe: Nordic Ecolabelling for Sanitary Products, Version 6.10, 14. Juni 2016 - 31. Dezember 2026, abrufbar unter: https://api.svanemaerket.dk/api/docs/CriteriaDocumentFiles/10231.

5 Siehe: Windeln, Damenhygiene- und Inkontinenzprodukte (Absorbierende Hygieneprodukte) — DE-UZ 208, Vergabekriterien, Januar 2021, Version 3, abrufbar unter: https://www.blauer-engel.de/en/productworld/nappies-feminine-hygiene-and-incontinence-products.

6 Wenn der Zellstoff (Fluff Pulp) aus nur einer Zellstoffart (ohne Zellstoffmischung) hergestellt wird, ansonsten nicht gleichwertig.

7 Wenn der Zellstoff anhand der Kriterien für das Umweltzeichen Nordic Ecolabelling for Paper Products — Basic Module (v 3.0) überprüft wird, ansonsten nicht gleichwertig.

8 Nur wenn die Summe der Punkte für Energie und Brennstoff 2,5 nicht übersteigt, ansonsten nicht gleichwertig.

EMPFOHLENE EU-GPP-KRITERIEN

Dieser Abschnitt enthält Informationen über die empfohlenen EU-GPP-Kriterien, die auf den Kriterien für die Vergabe des EU Ecolabels für absorbierende Hygieneprodukte beruhen.

Einzelheiten zu den technischen Gründen für die Auswahl der EU-GPP-Kriterien entnehmen Sie bitte dem Hintergrundbericht für Behörden, die öffentliche Aufträge auf der Grundlage der Kriterien für die Vergabe des EU Ecolabels vergeben. Der Bericht enthält auch Informationen über die Überprüfung und Gleichwertigkeitsprüfung von in der EU häufig verwendeten Umweltzeichen des Typs I.

Die GPP-Empfehlungen der EU in Form von technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien sind in thematische Abschnitte unterteilt. Die Mittel zur Überprüfung und Gleichwertigkeitsprüfung werden gebündelt und am Ende jedes Abschnitts dargestellt.

KRITERIENBEREICH 1: ZELLSTOFF (FLUFF PULP)

TS 1.1. Herkunft des Zellstoffs (Fluff Pulp)

Der gesamte (100 %) im Produkt verwendete Zellstoff (Fluff Pulp) muss aus legalen Quellen stammen und durch ein von einem unabhängigen Zertifizierungssystem wie dem Forest Stewardship Council (FSC), dem Programme for the Endorsement of Forest Certification (PEFC) oder einem gleichwertigen System ausgestelltes gültiges Chain-of-Custody-Zertifikat untermauert sein.

Für mindestens 70 % der für die Herstellung des Zellstoffs (Fluff Pulp) verwendeten Holzrohstoffe müssen gültige Zertifikate für nachhaltige Forstwirtschaft vorliegen, die von einem unabhängigen externen Zertifizierungssystem wie FSC, PEFC oder einem gleichwertigen System ausgestellt wurden.

Die Zertifizierungsstellen, die die Wald- und/oder Chain-of-Custody-Zertifikate ausstellen, müssen von dem betreffenden Zertifizierungssystem akkreditiert bzw.

anerkannt sein. Wenn der Zellstoff (Fluff Pulp) nicht mit einem vorgeschriebenen oder gleichwertigen Umweltzeichen versehen ist, sind andere gleichwertige Nachweise vorzulegen.

TS 1.2. Zellstoffbleiche (Fluff Pulp)

Der im absorbierenden Hygieneprodukt verwendete Zellstoff (Fluff Pulp) muss elementarchlorfrei (ECF) oder total chlorfrei (TCF) gebleicht sein.

Chlorgas darf nicht als Bleichmittel eingesetzt werden.

AC 1.1. Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)

Hinweis: Dieses Kriterium betrifft elementarchlorfrei gebleichten Zellstoff (ECF). Total chlorfrei gebleichter Zellstoff (TCF) erfüllt diese Anforderung automatisch.

X Punkte werden vergeben, wenn nachgewiesen ist, dass bei der ECF-Zellstoffbleiche für jeden in einem Produkt verwendeten Zellstoff der maximale AOX-Emissionswert gemäß Kriterium 1.2 in Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission nicht überschritten wird.

AC 1.2. Emissionen: chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Schwefel (S), NOx und Phosphor (P)

X Punkte werden vergeben, wenn nachgewiesen ist, dass bei der Produktion von Zellstoff (Fluff Pulp) die maximalen Werte für CSB-, S-, NOx- und P-Emissionen in Luft und Wasser gemäß Kriterium 1.3 in Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission nicht überschritten werden.

AC 1.3. CO_2-Emissionen aus der Produktion von Zellstoff (Fluff Pulp)

X Punkte werden vergeben, wenn nachgewiesen ist, dass bei der Produktion von Zellstoff (Fluff Pulp) die maximalen CO_2-Emissionswerte gemäß Kriterium 1.4 in Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission nicht überschritten werden.

AC 1.4. Energieverbrauch während der Produktion von Zellstoff (Fluff Pulp)

X Punkte werden vergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die bei der Produktion von Zellstoff (Fluff Pulp) verwendete Energie den maximalen Energieverbrauch (Strom und Brennstoff) gemäß Kriterium 1.5 in Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission nicht überschreitet.

Prüfung:

Bei absorbierenden Hygieneprodukten, für die das EU Ecolabel gemäß Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission vergeben wurde, ist davon auszugehen, dass sie die Anforderung erfüllen.

Alternativ muss der Bieter erklären, dass das absorbierende Hygieneprodukt nach einem anderen externen Kennzeichnungssystem zertifiziert wurde, mit dem bestätigt wird, dass mit dem EU Ecolabel gleichwertige Anforderungen erfüllt sind [(1)].

Ist das absorbierende Hygieneprodukt nicht mit einem vorgeschriebenen oder gleichwertigen Umweltzeichen versehen, so ist ein anderer gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

*[(1)] Für **TS 1.1** bedeutet Gleichwertigkeit, dass die Einhaltung der Anforderungen überprüft und nachgewiesen wird, dass der bei der Herstellung des absorbierenden Hygieneprodukts ohne EU Ecolabel verwendete Zellstoff (Fluff Pulp) die Anforderungen gemäß Kriterium 1.1 in Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission erfüllt oder übertrifft.*

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments (Stand September 2024) wurden u. a. folgende geeignete gleichwertige externe Systeme ermittelt: FSC, PEFC und Blauer Engel DE-UZ 208 (Version 3, Januar 2021).

*[(1)] Für **TS 1.2 und AC 1.1** bedeutet Gleichwertigkeit, dass die Einhaltung der Anforderungen überprüft und nachgewiesen wird, dass der bei der Herstellung des absorbierenden Hygieneprodukts ohne EU Ecolabel verwendete Zellstoff (Fluff Pulp) die Anforderungen gemäß Kriterium 1.2 in Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission erfüllt oder übertrifft.*

*Für **TS 1.2** wurden zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments (Stand September 2024) u. a. die Systeme Nordic Ecolabelling for Sanitary Products (Version 6.10, Juni 2016) und Blauer Engel DE-UZ 208 (Version 3, Januar 2021) als geeignete gleichwertige externe Zertifizierungssysteme ermittelt.*

*Für **AC 1.1** gab es zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments (Stand September 2024) keine geeigneten Umweltzeichen, die als gleichwertig eingestuft werden konnten. Allerdings wäre die Kennzeichnung mit dem Blauen Engel DE-UZ 208 (Version 3, Januar 2021) als geeignetes gleichwertiges externes System akzeptabel, sofern bei der Herstellung von Zellstoff nur eine Zellstoffart verwendet wird.*

*[(1)] Für **AC 1.2** bedeutet Gleichwertigkeit, dass die Einhaltung der Anforderungen überprüft und nachgewiesen wird, dass die Emissionen in Wasser und Luft aus der Herstellung der absorbierenden Hygieneprodukte ohne EU Ecolabel die Anforderungen gemäß Kriterium 1.3 in Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission erfüllen oder übertreffen. Die Konformitätsprüfung muss die Herstellung von Zellstoff und Fluff Pulp umfassen, d. h. bei nicht integrierter Zellstoff- und Papierproduktion sollte die Prüfung getrennt für die Prozesse der Aufbereitung und der Herstellung von Zellstoff (Fluff Pulp) erfolgen. Bei integrierten Produktionsprozessen genügt eine kombinierte Prüfung.*

*Für **AC 1.2** wurde zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments (Stand September 2024) das Nordic Ecolabel for Sanitary Products (Version 6.10, Juni 2016) als geeignetes gleichwertiges externes System ermittelt, jedoch nur in Verbindung mit dem Nordic Ecolabelling for Paper*

Products — Basic Module (Version 3.0). Die Gleichwertigkeit der Kennzeichnung mit dem Blauen Engel DE-UZ 208 (Version 3, Januar 2021) sollte auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung akzeptiert werden.

*(1) Für **AC 1.3** bedeutet Gleichwertigkeit, dass die Einhaltung der Anforderungen überprüft und nachgewiesen wird, dass die CO_2-Emissionen aus der Herstellung des absorbierenden Hygieneprodukts ohne EU Ecolabel die Anforderungen gemäß Kriterium 1.4 in Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission erfüllen oder übertreffen. Die Konformitätsprüfung muss die Herstellung von Zellstoff und Papier umfassen, d. h. bei nicht integrierter Zellstoff- und Fluff Pulp-Produktion sollte die Prüfung getrennt für die Prozesse der Aufbereitung und der Herstellung von Zellstoff (Fluff Pulp) erfolgen. Bei integrierten Produktionsprozessen genügt eine kombinierte Prüfung.*

*Für **AC 1.3** wurden zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments (Stand September 2024) keine geeigneten gleichwertigen Umweltzeichen ermittelt.*

*(1) Für **AC 1.4** bedeutet Gleichwertigkeit, dass die Einhaltung der Anforderungen überprüft und nachgewiesen wird, dass der Energieverbrauch bei der Herstellung des absorbierenden Hygieneprodukts ohne EU Ecolabel die Anforderungen gemäß Kriterium 1.5 in Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission erfüllt oder übertrifft. Die Konformitätsprüfung muss die Herstellung von Zellstoff und Papier umfassen, d. h. bei nicht integrierter Zellstoff- und Papierproduktion sollte die Prüfung getrennt für die Prozesse der Aufbereitung und der Herstellung von Zellstoff (Fluff Pulp) erfolgen. Bei integrierten Produktionsprozessen genügt eine kombinierte Prüfung.*

*Für **AC 1.4** wurde zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments (Stand September 2024) das Umweltzeichen Nordic Ecolabelling for Sanitary Products (Version 6.10, Juni 2016) als gleichwertiges externes System ermittelt, jedoch nur, wenn die Summe der Punkte für Energie und Brennstoff 2,5 nicht übersteigt (im Einklang mit dem EUEL-Kriterium 1.5). Die Gleichwertigkeit der Kennzeichnung mit dem Blauen Engel DE-UZ 208 (Version 3, Januar 2021) sollte auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung akzeptiert werden.*

KRITERIENBEREICH 2: CHEMIEFASERN AUS REGENERIERTER ZELLULOSE (REGENERATFASERN)

TS 2.1. Herkunft von Chemiefasern aus regenerierter Zellulose (Regeneratfasern)

Für aus Holzrohstoffen hergestellten Faserzellstoff

Der gesamte (100 %) im Produkt verwendete Faserzellstoff muss aus legalen Quellen stammen und durch ein von einem unabhängigen Zertifizierungssystem wie dem Forest Stewardship Council (FSC), dem Programme for the Endorsement of Forest Certification (PEFC) oder einem gleichwertigen System ausgestelltes gültiges Chain-of-Custody-Zertifikat bescheinigt sein.

Für mindestens 70 % der für die Herstellung des Zellstoffs (Fluff Pulp) verwendeten Holzrohstoffe müssen gültige Zertifikate für nachhaltige Forstwirtschaft vorliegen, die von einem unabhängigen externen Zertifizierungssystem wie FSC, PEFC oder einem gleichwertigen System ausgestellt wurden.

Die Zertifizierungsstellen, die die Wald- und/oder Chain-of-Custody-Zertifikate ausstellen, müssen von dem betreffenden Zertifizierungssystem akkreditiert bzw. anerkannt sein.

Für aus Baumwoll-Linters hergestellten Faserzellstoff

Alle Baumwollfasern und anderen natürlichen zellulosehaltigen Samenfasern müssen den Anforderungen der Technischen Spezifikation TS 3.1 entsprechen.

TS 2.2. Bleichen von Chemiefasern aus regenerierter Zellulose (Regeneratfasern)

Der Zellstoff zur Herstellung der im absorbierenden Hygieneprodukt verwendeten Chemiefasern aus regenerierter Zellulose muss elementarchlorfrei (ECF) oder total chlorfrei (TCF) gebleicht sein.

Chlorgas darf nicht als Bleichmittel eingesetzt werden.

AC 2.1. Organische Halogenverbindungen

Hinweis: Dieses Kriterium betrifft nur elementarchlorfrei gebleichten Zellstoff (ECF). Total chlorfrei gebleichter Zellstoff (TCF) erfüllt diese Anforderung automatisch.

1) X Punkte werden vergeben, wenn nachgewiesen ist, dass bei der ECF-Bleiche jedes Zellstoffs, der zur Herstellung von Chemiefasern aus regenerierter Zellulose (Regeneratfasern) verwendet wird, ein Emissionsgrenzwert für adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) gemäß Kriterium 2.2 in Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission eingehalten wird.

2) X Punkte werden vergeben, wenn nachgewiesen ist, dass bei der ECF-Bleiche jedes Zellstoffs, der zur Herstellung von Chemiefasern aus regenerierter Zellulose (Regeneratfasern) verwendet wird, Obergrenzen für den Gehalt an organisch gebundenem Chlor (OCl) gemäß Kriterium 2.2 in Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission eingehalten werden.

AC 2.2. Herstellung von Chemiefasern aus regenerierter Zellulose (Regeneratfasern)

1) X Punkte werden vergeben, wenn nachgewiesen ist, dass mehr als 50 % des für die Herstellung von Chemiefasern aus regenerierter Zellulose (Regeneratfasern) verwendeten Faserzellstoffs gemäß Kriterium 2.3 in Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission von Zellstoffherstellungsbetrieben erworben werden, die aus ihren Prozessablaugen entweder vor Ort Strom und/oder Dampf erzeugen oder chemische Nebenprodukte herstellen.

2) X Punkte werden vergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Emissionen aus der Herstellung von Viskose- und

Modalfasern die Grenzwerte gemäß Kriterium 2.3 in Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission nicht überschreiten.

Prüfung:

Bei absorbierenden Hygieneprodukten, für die das EU Ecolabel gemäß Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission vergeben wurde, ist davon auszugehen, dass sie die Anforderung erfüllen.

Alternativ muss der Bieter erklären, dass das absorbierende Hygieneprodukt nach einem anderen externen Kennzeichnungssystem zertifiziert wurde, mit dem bestätigt wird, dass mit dem EU Ecolabel gleichwertige Anforderungen erfüllt sind(1).

Ist das absorbierende Hygieneprodukt nicht mit einem vorgeschriebenen oder gleichwertigen Umweltzeichen versehen, so ist ein anderer gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

*(1) Für **TS 2.1** bedeutet Gleichwertigkeit, dass die Einhaltung der Anforderungen überprüft und nachgewiesen wird, dass der bei der Herstellung der absorbierenden Hygieneprodukte ohne EU Ecolabel verwendete Faserzellstoff die Anforderungen des Kriteriums 2.1 für Holzrohstoffe bzw. des Kriteriums 3.1 für Baumwoll-Linters gemäß Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission erfüllt oder übertrifft.*

*Für **TS 2.1** wurden zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments (Stand September 2024) die Umweltzeichen des FSC und des PEFC in Bezug auf die Herkunft von Holzrohstoffen zur Herstellung von Faserzellstoff als geeignete gleichwertige externe Systeme ermittelt.*

*(1) Für **TS 2.2 und AC 2.1** bedeutet Gleichwertigkeit, dass die Einhaltung der Anforderungen überprüft und nachgewiesen wird, dass der bei der Herstellung des absorbierenden Hygieneprodukts ohne EU Ecolabel verwendete Faserzellstoff die Anforderungen gemäß Kriterium 2.2 in Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission erfüllt oder übertrifft.*

*Für **TS 2.1** wurde zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments (Stand September 2024) das Nordic Ecolabelling for Sanitary Products (Version 6.10, Juni 2016) als geeignetes gleichwertiges externes Zertifizierungssystem ermittelt.*

*Für **AC 2.1.1** wurden zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments (Stand September 2024) keine geeigneten gleichwertigen Umweltzeichen ermittelt.*

*Für **AC 2.1.2** wurde zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments (Stand September 2024) das Nordic Ecolabelling for Sanitary Products (Version 6.10, Juni 2016) als geeignetes gleichwertiges externes Zertifizierungssystem ermittelt.*

*(1) Für **AC 2.2** bedeutet Gleichwertigkeit, dass die Einhaltung der Anforderungen überprüft und nachgewiesen wird, dass Chemiefasern aus regenerierter Zellulose (Regeneratfasern), die bei der Herstellung der absorbierenden Hygieneprodukte ohne EU Ecolabel verwendet werden, die Anforderungen des Kriteriums 2.3 in Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission erfüllen oder übertreffen.*

*Für **AC 2.2** wurden zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments (Stand September 2024) keine geeigneten gleichwertigen Umweltzeichen ermittelt.*

KRITERIENBEREICH 3: BAUMWOLLE UND ANDERE NATÜRLICHE ZELLULOSEHALTIGE SAMENFASERN

TS 3.1. Herkunft von Baumwolle und anderen natürlichen zellulosehaltigen Samenfasern

Die gesamte Baumwolle und alle anderen natürlichen zellulosehaltigen Samenfasern müssen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates[8] und der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[9], des National Organic Program (NOP)[10] der USA oder gleichwertigen rechtlichen Verpflichtungen der Handelspartner der Europäischen Union rückverfolgbar sein und angebaut werden.

Der Anteil ökologischer/biologischer Baumwolle kann Baumwolle aus ökologischem/biologischem Anbau und Übergangsbaumwolle umfassen.

TS 3.2. Bleichen von Baumwolle und anderen natürlichen zellulosehaltigen Samenfasern

Baumwolle und andere natürliche zellulosehaltige Samenfasern, die in einem Produkt verwendet werden, dürfen gemäß dem Kriterium 3.2 in Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission nur unter Einsatz von total chlorfreien (TCF-)Technologien gebleicht werden.

Prüfung:

Bei absorbierenden Hygieneprodukten, für die das EU Ecolabel gemäß Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission vergeben wurde, ist davon auszugehen, dass sie die Anforderung erfüllen.

Alternativ muss der Bieter erklären, dass das absorbierende Hygieneprodukt nach einem anderen externen Kennzeichnungssystem zertifiziert wurde, mit dem bestätigt wird, dass mit dem EU Ecolabel gleichwertige Anforderungen erfüllt sind(1).

Ist das absorbierende Hygieneprodukt nicht mit einem vorgeschriebenen oder gleichwertigen Umweltzeichen versehen, so ist ein anderer gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

8 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

9 Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

10 National Organic Program — ein Regelwerk des Agricultural Marketing Service vom 21.12.2000, 65 FR 80547.

*[1] Für **TS 3.1 und TS 3.2** bedeutet Gleichwertigkeit, dass die Einhaltung der Anforderungen überprüft und nachgewiesen wird, dass die Baumwolle und die anderen natürlichen zellulosehaltigen Samenfasern, die bei der Herstellung der absorbierenden Hygieneprodukte ohne EU Ecolabel verwendet werden, die Anforderungen des Kriteriums 3.1 (für TS 3.1) und des Kriteriums 3.2 (für TS 3.2) in Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission erfüllen oder übertreffen.*

*Für **TS 3.1** wurden zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments (Stand September 2024) als geeignete gleichwertige externe Systeme Nordic Ecolabelling (Version 6.10, Juni 2016) und Blauer Engel DE-UZ 208 (Version 3, Januar 2021) ermittelt.*

*Für **TS 3.2** wurde zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments (Stand September 2024) als geeignetes gleichwertiges externes System Blauer Engel DE-UZ 208 (Version 3, Januar 2021) ermittelt.*

KRITERIENBEREICH 4: HERSTELLUNGSVERFAHREN

TS 4.1. Materialeffizienz bei der Herstellung des Endprodukts

Am Ort der Endfertigung darf die bei der Herstellung und Verpackung der absorbierenden Hygieneprodukte anfallende Abfallmenge, die ohne energetische Verwertung einer Deponie oder der Verbrennung zugeführt wird, folgende Werte nicht überschreiten:

a) 8 % Massenanteil an den Endprodukten bei Tampons,

b) 4 % Massenanteil an den Endprodukten bei allen anderen Produkten.

Prüfung:

Bei absorbierenden Hygieneprodukten, für die das EU Ecolabel gemäß Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission vergeben wurde, ist davon auszugehen, dass sie die Anforderung erfüllen.

Alternativ muss der Bieter erklären, dass das absorbierende Hygieneprodukt nach einem anderen externen Kennzeichnungssystem zertifiziert wurde, mit dem bestätigt wird, dass mit dem EU Ecolabel gleichwertige Anforderungen erfüllt sind[1].

Ist das absorbierende Hygieneprodukt nicht mit einem vorgeschriebenen oder gleichwertigen Umweltzeichen versehen, so ist ein anderer gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

*[1] Für **TS 4.1** bedeutet Gleichwertigkeit, dass die Einhaltung der Anforderungen überprüft und nachgewiesen wird, dass die Materialeffizienz bei der Endfertigung der absorbierenden Hygieneprodukte ohne EU Ecolabel die Anforderungen des Kriteriums 6 in Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission erfüllt oder übertrifft.*

*Für **TS 4.1** wurde zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments (Stand September 2024) kein geeignetes gleichwertiges externes System ermittelt.*

KRITERIENBEREICH 5: VERPACKUNGEN

TS 5.1. Für Verpackungen verwendete Pappe und/oder verwendetes Papier

Verkaufsverpackungen aus Pappe und/oder Papier müssen mindestens 40 % recyceltes Material enthalten.

Umverpackungen aus Pappe und/oder Papier müssen mindestens 80 % recyceltes Material enthalten.

Für den Rest (100 % minus Anteil an recyceltem Material) der Pappe und/oder des Papiers für Verkaufs- und Umverpackungen müssen gültige Zertifikate für nachhaltige Forstwirtschaft vorliegen, die von einem unabhängigen externen Zertifizierungssystem wie FSC, PEFC oder einem gleichwertigen System ausgestellt wurden.

AC 5.1. Für Verpackungen verwendete Kunststoffe

X Punkte werden vergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die in den Verkaufsverpackungen verwendeten Kunststoffe einen Mindestanteil an recyceltem Material gemäß Kriterium 8 Buchstabe b in Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission enthalten.

TS 5.2. Nichtverwendung von Verbundwerkstoffen in Verpackungen

Umverpackungen sind zu vermeiden oder dürfen nur aus Pappe und/oder Papier bestehen.

Verpackungen (Verkaufs- und Umverpackungen) dürfen nicht aus Mischkunststoffen bestehen und die Beschichtung mit Kunststoffen oder Metallen ist nicht zulässig.

AC 5.2. Recyclingfähigkeit

X Punkte werden vergeben, wenn nachgewiesen ist, dass Verkaufs- und Umverpackungen die Anforderung an die Recyclingfähigkeit gemäß Kriterium 8 Buchstabe c in Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission erfüllen.

TS 5.3. Angaben über den Rezyklatanteil und die Recyclingfähigkeit auf Produktverpackungen

Der Rezyklatanteil und die Recyclingfähigkeit von Verkaufs- und Umverpackungen sind auf der Verkaufsverpackung anzugeben.

Prüfung:

Bei absorbierenden Hygieneprodukten, für die das EU Ecolabel gemäß Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission vergeben wurde, ist davon auszugehen, dass sie die Anforderung erfüllen.

Alternativ muss der Bieter erklären, dass das absorbierende Hygieneprodukt nach einem anderen externen Kennzeichnungssystem zertifiziert wurde, mit dem bestätigt wird, dass mit dem EU Ecolabel gleichwertige Anforderungen erfüllt sind(1).

Ist das absorbierende Hygieneprodukt nicht mit einem vorgeschriebenen oder gleichwertigen Umweltzeichen versehen, so ist ein anderer gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

*(1) Für **TS 5.1 und 5.2 sowie für AC 5.1, 5.2 und 5.3** bedeutet Gleichwertigkeit, dass die Einhaltung der Anforderungen überprüft und nachgewiesen wird, dass die für die absorbierenden Hygieneprodukte ohne EU Ecolabels verwendete Verpackung die Anforderungen des Kriteriums 8 in Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission erfüllt oder übertrifft.*

*Für **TS 5.1** wurden zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments (Stand September 2024) FSC und PEFC als geeignete gleichwertige externe Systeme ermittelt.*

*Für **TS 5.2** wurde zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments (Stand September 2024) das Umweltzeichen Blauer Engel DE-UZ 208 (Version 3, Januar 2021) als geeignetes gleichwertiges externes System ermittelt.*

*Für **TS 5.3** wurde zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments (Stand September 2024) kein geeignetes gleichwertiges externes System ermittelt.*

*Für **AC 5.1** wurde zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments (Stand September 2024) kein geeignetes gleichwertiges externes System ermittelt.*

*Für **AC 5.2** wurde zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments (Stand September 2024) das Umweltzeichen Blauer Engel DE-UZ 208 (Version 3, Januar 2021) als geeignetes gleichwertiges externes System ermittelt.*

*Für **AC 5.2** wurde zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments (Stand September 2024) kein geeignetes gleichwertiges externes System ermittelt.*

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Mit diesem praktischen Leitfaden werden den staatlichen Stellen zum einen Orientierungshilfen für die Verwendung der Kriterien des EU Ecolabels bei der Vergabe öffentlicher Aufträge an die Hand gegeben, indem praktikable umweltorientierte Kriterien empfohlen werden. Zum anderen werden detailliertere, markt- und wissenschaftsbasierte Entscheidungshilfen für die Auswahl dieser Kriterien vorgestellt.

Weitere Informationen über die Forschungsarbeiten zu diesem praktischen Leitfaden finden Sie im Hintergrundbericht der Gemeinsamen Forschungsstelle [1] sowie in den zur Entwicklung der Kriterien für die Vergabe des EU Ecolabels für absorbierende Hygieneprodukte herangezogenen Forschungsberichten, zum Beispiel im Vorläufigen Bericht [2] und im Abschließenden technischen Bericht [3]. Weitere Informationen zu den Kriterien für die Vergabe des EU Ecolabels für diese Produktgruppe finden Sie auf der entsprechenden Website der GD Umwelt.

QUELLENVERZEICHNIS

[1] Kowalska, M. A., Pérez-Camacho, M. N., Faraca, G., Wolf, O., *Back-ground report to the guide for the use of the EU Ecolabel criteria in the green public procurement of absorbent hygiene products,* Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024, doi:10.2760/293234, JRC138563.

[2] Pérez-Camacho, M. N., Faraca, G., Pérez Arribas, Z., Kowalska, M. A., Wolf, O., Sinkko, T., Tosches, D., *Revision of EU Ecolabel criteria for Absorbent Hygiene Products and Reusable Menstrual Cups (previously Absorbent Hygiene Products), Preliminary Report,* Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2023, doi:10.2760/467041, JRC134703.

[3] Faraca, G., Pérez-Camacho, M. N., Lag Brotons, A., Perez Arribas, Z., Kowalska, M. A. und Wolf, O., *Revision of EU Ecolabel criteria for Absorbent Hygiene Products and Reusable Menstrual Cups (Previously Absorbent Hygiene Products),* Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2023, doi:10.2760/209936, JRC134197.

[4] Europäische Kommission, 2023. Beschluss (EU) 2023/1809 der Kommission vom 14. September 2023 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für absorbierende Hygieneprodukte und wiederverwendbare Menstruationstassen (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 142).

[5] Blauer Engel DE-UZ 208, Windeln, Damenhygiene- und Inkontinenzprodukte (Absorbierende Hygieneprodukte) — Vergabekriterien, Januar 2021, Version 3, abrufbar unter: https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien.

[6] Nordic Ecolabelling for Sanitary Products, Version 6.10, 14. Juni 2016 – 31. Dezember 2026, abrufbar unter: https://api.svanemaerket.dk/api/docs/CriteriaDocumentFiles/10231.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND SONSTIGE ABSCHLIEßENDE INFORMATIONEN

Sofern für den Auftragsgegenstand relevant, können diese Kriterien im Allgemeinen wörtlich in Ausschreibungen übernommen werden. Es ist darauf zu achten, dass diese Kriterien letztlich nicht zu einer Diskriminierung anderer Produkte führen. Um dies zu vermeiden, sollte der Gegenstand eindeutig als absorbierendes Hygieneprodukt definiert werden.

Die Erfüllung der hier empfohlenen Kriterien kann durch einschlägige, mit dem EU Ecolabel versehene absorbierende Hygieneprodukte gewährleistet werden. In einigen Fällen können auch andere Umweltzeichen als Konformitätsnachweis gelten; dies kann sich jedoch durch eine Aktualisierung der Kriterien für andere Umweltzeichen im Laufe der Zeit ändern. In jedem Fall sind gleichwertige Nachweise für Erzeugnisse ohne Umweltzeichen zu berücksichtigen.

Öffentliche Auftraggeber können die oben genannten und empfohlenen Umweltzeichen als Nachweis dafür verlangen, dass Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen der vorgeschlagenen Formulierung der EU-GPP-Kriterien entsprechen. Gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG steht es den Auftraggebern weiterhin frei, andere Umweltzeichen als Nachweis zu prüfen und/oder zu verwenden.

URHEBERRECHT

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025.
© Europäische Union, 2025, mit Ausnahme der Bilder auf der Titelseite, nämlich:
Quelle: ©stock.adobe.com und ©Freepik sowie Elemente der Bilder in Abbildung 1,
Quelle: ©Flaticon.com.

KONTAKTDATEN

JRC-B5-ABSORBENT-HYGIENE-PRODUCTS@ec.europa.eu

JRC138564

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

PDF ISBN 978-92-68-22444-1 doi:10.2760/2255350 KJ-01-24-020-DE-N